

08.10.2009

**Sitzungsvorlage Nr. 131/09**

Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beim Sozialgericht Dortmund für die Amtszeit vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2014

<b>Gremien</b>	Kreistag	<b>Sitzungsdatum</b>	27.10.2009
<b>Organisationseinheit</b>	Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung	<b>Berichterstattung</b>	Makiolla, Michael
<b>Beratungsstatus</b>	<b>öffentlich</b>		
<b>Budget-Nr.</b>		<b>Haushaltsjahr</b>	2009
<b>Produktgruppen-Nr.</b>		<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	
<b>Produkt-Nr.</b>			

**Beschlussvorschlag**

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste für die Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beim Sozialgericht Dortmund für die Amtszeit vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2014

---

## Begründung der Vorlage

Seit dem 01.01.2005 entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit auch über Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (§ 51 Abs. 1 Nr. 6a des Sozialgerichtsgesetzes – SGG – in der Fassung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch – BGBl. 2003, Teil I, S. 3022, 3065, 3071).

Die Präsidentin des Sozialgerichtes Dortmund bittet mit Schreiben vom 02.09.2009 um Vorschläge für die Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern für die Berufszeit vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2014.

Gem. § 13 Abs. 1 SGG werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aufgrund von Vorschlagslisten für fünf Jahre berufen. Nach § 14 Abs. 5 SGG i.d.F. des Entwurfs des 7. SGGÄndG werden dabei die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG mitwirken, von den Kreisen und kreisfreien Städten aufgestellt.

Die Anzahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Kammern, die für diese Angelegenheiten zuständig sein werden, ist für das Sozialgericht Dortmund auf insgesamt 80 festgesetzt worden. Entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl entfallen auf den Kreis Unna 13 ehrenamtliche Richterinnen und Richter.

Es wird darum gebeten, Frauen angemessen zu berücksichtigen.

Das Amt der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Sozialgericht kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat (§ 16 Abs. 1 SGG). Persönliche und berufliche Ausschließungs- und Ablehnungsgründe ergeben sich aus §§ 17 und 18 SGG.

Es sollen solche Personen nicht vorgeschlagen werden, die bereits bei den Sozialgerichten, dem Landessozialgericht NRW, den Verwaltungsgerichten und dem Oberverwaltungsgericht für das Land NRW im Berufszeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2014 als ehrenamtliche Richterinnen oder Richter berufen oder für dieses Amt vorgeschlagen worden sind; auch nicht solche Personen, die eine prozessvertretende Tätigkeit vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ausüben. Auch sollte nicht vorgeschlagen werden, wer den Ladungen zu den Sitzungen wegen beruflicher oder sonstiger Belastungen nur selten Folge leisten können wird.

Die Wiederbenennung solcher Personen, die bereits in der Zeit vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2009 zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen worden sind, begegnet selbstverständlich keinen Bedenken, soweit die vorzuschlagende Anzahl von Personen nicht überschritten wird.